

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 124/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Max G [REDACTED], [REDACTED] Str., B [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwältin Dr. h.c. [REDACTED]
und [REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Asscher und der Bundesrichter Maske, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

G r u n d e :

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit, insbesondere wegen einer bei ihm festgestellten Depression. Insoweit hat er mit seinem Anspruch bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Das Oberlandesgericht hat den Anspruch für unbegründet erachtet, weil es aufgrund der eingeholten medizinischen Gutachten zu der Überzeugung gelangt ist, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem Leiden und der von Kläger erlittenen Verfolgung nicht bestehe. Es hat die Revision nicht zugelassen. Die dagegen vom Kläger rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 BGG die Revision zugelassen werden kann und muß.

- 3 -

Die Beschwerde hält das Berufungsurteil insofern für rechtlich angreifbar, als darin das Durchgreifen der Verurteilung des § 31 Abs. 2 BGG zugunsten des Klägers verneint ist. Das Berufungsgericht habe, so meint die Beschwerde, diese Vermutung aufgrund der vom Landgericht eingeholten Gutachten nicht für widerlegt ansehen können, weil die Sachverständigen bei der Erstattung dieser Gutachten nicht von dem Bestehen dieser erst später in das Beweits aufgenommenen Vermutung ausgegangen seien, sondern Gutachten im Hinblick auf die damals allein erhebliche Lage erstattet hätten, ob ein urethelialer Zusammenhang zwischen der Verfolgung des Klägers und seinem vorerwähnten Leiden wahrscheinlich sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nicht abgelehnt werden könne, wenn dieses Verhalten des Verfolgten im Hinblick auf seine verfolgungsbedingte Situation nicht zum Vorwurf gemacht werden könne. Das Berufungsgericht hat dazu jedoch rechtlich unangreifbar ausgeführt, daß der Sachverständige auch die hysterische Einstellung des Klägers nicht auf seine Verfolgung, sondern auf seinen heutigen Nicht-verfolgungsbedingten Krankheitszustand, insbesondere auf seine Belastung durch die bei ihm vorgenommene Hierenoperation zurückgeführt habe. Auch darüber, daß in einem solchen Falle die "hysterische Überlagerung" keine Grundlage für einen Entschädigungsanspruch bilden kann, bedarf es keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Racke